

GEWERBEVEREIN

DER GEMEINDE UNTERGRUPPENBACH E.V.

§ 8 Organe des Vereins

1. Vorstand
Er besteht aus a.) dem Vorsitzenden
b.) dem Stellvertreter d. Vorsitzenden
c.) dem Schriftführer
d.) dem Kassierer
2. Ausschuss
Er besteht aus a) den Mitgliedern des Vorstands
b) mind. 3 Vereinsmitgliedern
3. Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen.

Im Einzelnen hat

- a) Der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende den Verein zu leiten und ihn gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB). Sie haben die Mitgliederversammlung, Ausschuss- und Vorstandssitzungen zu leiten.
- b) Der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen und gemeinschaftlich mit den Vorsitzenden die Korrespondenz zu erledigen.
- c) Der Kassierer die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

§ 10 Ausschuss

1. Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Über den Verlauf der Ausschusssitzungen, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Sie ist vom 1. Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen einer dringenden Angelegenheit oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung an den Vorstand stellen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Ausschuss und die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands oder des Ausschusses sein.
3. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands, den Rechenschaftsbericht des Kassiers und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die eingegangenen Anträge des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitglieder.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder möglich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Der Verein ist aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 herabstinkt.

Das Vereinsvermögen ist nach Auflösung der Gemeinde Untergruppenbach für einen gemeinnützigen Zweck zu zuführen.

Stand der Satzung 15.Mai 2012